

schaftsbeziehungen im Stadium der Planung und Plandurchführung ist die Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Interessen und denen der Kreditnehmer herbeizuführen. Dabei sind die im Fünfjahrplan und im Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegten Ziele für die Entwicklung der Volkswirtschaft und die damit verbundenen Aufgaben des Kreditplanes zugrunde zu legen. Die K. fixiert damit die Zielstellung sowie die Art und Weise der Kreditfinanzierung. Die Banken gewähren ■ Kredite auf der Grundlage des Planes und orientieren sich bereits im Stadium der Planarbeit auf die vorrangige Kreditgewährung für Rationalisierungsvorhaben sowie für die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie tragen die Verantwortung für den planmäßigen Einsatz der Kreditfonds und die ökonomisch berechnete Entwicklung des volkswirtschaftlichen Geld- und Kreditvolumens.

Kreis: Gebietseinheit im → *Staatsaufbau der DDR*. Die Neugliederung der K. im Staatsgebiet der DDR erfolgte mit dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. 7.1952 entsprechend den wirtschaftlichen, politisch-staatlichen und kulturellen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus, vor allem im Interesse einer immer engeren Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und der Bevölkerung sowie deren wirksamer Einbeziehung in die Leitung des Staates. Mehrere K. bilden einen -v *Bezirk*. Die K. untergliedern sich in -* ■ *Städte*, → ■ *Stadtbezirke* und —v *Gemeinden*. Es bestehen

191 Land-K. Auch 28 größere Städte haben im territorialen Aufbau des Staates den Status eines K. (sog. Stadt-K. oder kreisfreie Städte). Für die Abgrenzung der K. sind vor allem, wirtschaftliche Erfordernisse und eine wirksame Leitung und Planung der zu dem K. gehörenden Städte und Gemeinden maßgebend. Oberstes Organ der Staatsmacht im K. ist im Rahmen der einheitlichen gesamtstaatlichen Leitung und Planung der von den wahlberechtigten Bürgern des K. in demokratischen Wahlen auf vier Jahre gewählte → *Kreistag*, der zur Wahrnehmung seiner Verantwortung den → *Rat des Kreises* und seine Kommissionen bildet (Verfassung der DDR, Art. 81 und 83). Aufgrund der Stellung des K. im Staatsaufbau bildet der K. ein wichtiges Kettenglied zur Führung der politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung in den Betrieben und Genossenschaften sowie in den Städten und Gemeinden. Den Organen der Staatsmacht im K. obliegt eine besondere Verantwortung für die unmittelbare Leitung, Planung und Koordinierung auf den Gebieten, die die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren (Wohnungsbau, Handel und Dienstleistungen, Einrichtungen der sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung u. ä.). Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht im K. sind in den Art. 81-85 der Verfassung der DDR und in den dazu ergangenen Rechtsakten geregelt.

kreisfreie Stadt →- *Kreis*

Kreislauf der Fonds: Bewegungs-